

44. Kann sich der Gläubiger gegen die Widerspruchsklage damit verteidigen, daß die Pfändung wegen eines Formfehlers unwirksam sei?  
 ZPO. §§ 771, 808 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 10. Januar 1913 i. S. S. (Bekl.) w. B.  
 (Bl.). Rep. VII. 30/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Wegen einer Forderung des Beklagten hatte der Gerichtsvollzieher eine Reihe beweglicher Sachen gepfändet. Die Klägerin nahm die Gegenstände als ihr Eigentum in Anspruch und erhob Widerspruchsklage. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter hält im Einklange mit dem Landgerichte das Eigentum der Klägerin an den Gegenständen, die inhaltlich des Pfändungsprotokolls vom Gerichtsvollzieher in Beschlag genommen sind, für nachgewiesen. Insofern liegen Bedenken nicht vor. In Frage steht noch der schon in den Vorinstanzen erhobene Einwand des Beklagten, daß der Gerichtsvollzieher bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen versäumt habe, die Pfändung durch Siegel ersichtlich zu machen, und daß es sonach an einer rechtswirksamen Pfändung fehle. Der Vorderrichter hat unterstellt,

daß die Anlegung von Siegeln unterblieben ist. Er hält aber immerhin einen den dritten Eigentümer gefährdenden Akt der Zwangsvollstreckung für vorliegend, dessen Mangel nicht ohne weiteres erkennbar sei, und erachtet deshalb die Widerspruchsklage für zulässig. In Berücksichtigung der Umstände des Falles beurteilt er auch die Verteidigung des Beklagten als arglistig und unstatthaft.

Erfolglos macht demgegenüber die Revision geltend, daß eine ordnungsmäßige, wirksame Pfändung die notwendige Voraussetzung der Klage bilde, und daß die Berufung auf einen formalen Mangel rechtlich nicht als Arglist verwertet werden dürfe. Wiewohl die Widerspruchsklage des § 771 BPO. im wesentlichen dem Prozeßrecht angehört, dient sie doch dem Schutze eines materiellen Rechtes des Widersprechenden und setzt insofern voraus, daß diesem an den streitigen Gegenständen ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Diese Voraussetzung ist bei der Klägerin für die streitigen Pfandstücke erfüllt. Dabei bildet allerdings das Eigentum der Klägerin nicht einen Bestandteil des Klageanspruchs. Das Klageverlangen ist auf den Ausspruch der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gerichtet und stützt sich darauf, daß die Gegenstände der Zwangsvollstreckung nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, sondern Eigentum der Klägerin sind (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 27). Für die Widerspruchsklage ist also nur Raum, wenn eine Zwangsvollstreckung vorliegt und das Vollstreckungsverfahren durch seine Richtung auf Gegenstände, bei denen ein die Veräußerung hinderndes Recht des Widerspruchsklägers besteht, dieses Recht bedroht. Wie hier unterstellt werden muß, ist es zu einer rechtswirksamen Pfändung nicht gekommen, weil der Gerichtsvollzieher die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen nicht in geeigneter Weise ersichtlich gemacht hat (BPO. § 808 Abs. 2).

Die Frage, ob bei einer unwirksamen Pfändung eine Widerspruchsklage des dritten Eigentümers unstatthaft ist, läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen. Es kommt auf die Lage des Einzelfalles an. Steht die Nichtigkeit des Pfändungsakts außer Zweifel, wird sie von allen Beteiligten anerkannt, und hat der dritte Eigentümer nicht zu besorgen, daß ihm die Sachen durch Versteigerung entzogen werden, so fehlt es an ausreichendem Anlaß zur Klage. Im vorliegenden Falle hat aber der Gerichtsvollzieher tatsächlich Handlungen

des Beginns einer Zwangsvollstreckung vorgenommen und es dabei nur an einer für die Wirksamkeit der Pfändung wesentlichen Handlung fehlen lassen. Er hat im Pfändungsprotokoll einen ordnungsmäßigen und vollständigen Verlauf des Pfändungsgeschäfts und namentlich auch beurkundet, daß die Pfandstücke gesiegelt seien. Er hat auch einen nahen Termin zur öffentlichen Versteigerung der Pfandstücke angesetzt. Der Vollstreckungsbeamte hat mithin den Pfändungsakt urkundlich als wirksam vollzogen behandelt und auch klar den Willen bekundet, die eingeleitete Zwangsvollstreckung durch Versteigerung zur Durchführung und zum Abschlusse zu bringen. Dieses Verfahren bedrohte das Eigentum der Klägerin ernstlich und erheblich und bot ihr dringenden Anlaß, zum Schutze ihres Rechtes mit prozessualen Gegenmaßregeln vorzugehen. Ob ihr etwa unter Mitberücksichtigung der Unwirksamkeit der Pfändung der Weg einer Erinnerung nach § 766 ZPO. oder die Erhebung einer anderen Klage als der des § 771 freistand, bedarf nicht der Erörterung. Die Klägerin brauchte keinesfalls den Gesichtspunkt der Unwirksamkeit der Pfändung heranzuziehen, sondern durfte sich daran halten, daß der Beklagte und der von ihm beauftragte Gerichtsvollzieher mit Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorgegangen waren, die sich gegen ihr gehörige Gegenstände richteten und ihr Eigentum gefährdeten. Damit waren für die Klägerin ausreichende Grundlagen gegeben, zur Abwehr der ihrem Eigentum drohenden Gefahr von der Klage des § 771 ZPO. Gebrauch zu machen. Insofern ist eine wesentliche Änderung auch nicht dadurch eingetreten, daß im Laufe des Rechtsstreits die Unwirksamkeit der Pfändung vom Beklagten eingewendet und vom Prozeßgericht unterstellt worden ist. Denn der Beklagte hat die naturgemäße Folgerung der Unwirksamkeit der Pfändung, die in der Freigabe der Pfandstücke bestanden hätte, nicht gezogen. Er will sich vielmehr, wie die Vorinstanz festgestellt hat, die Möglichkeit offen halten, wenn in diesem Rechtsstreite die Klage wegen Unwirksamkeit der Pfändung abgewiesen werden sollte, gleichwohl die Zwangsvollstreckung auf Grund derselben Pfändung fortzusetzen. Nach Lage des Falles ist daher die erhobene Widerspruchsklage nicht zu beanstanden. Zu einem abweichenden Ergebnisse könnte freilich die in einem Urteile des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. Februar 1895 (Seuff. Arch. Bd. 51 Nr. 76) vorkommende Bemerkung führen, die in § 690 ZPO. (a. F.)

vorgesehene Interventionklage setzt eine gültige Pfändung voraus, womit nach dem auf die §§ 712 Abs. 1, 713 BPO. a. F. hinweisenden Zusammenhange der Begründung eine formell gültige Pfändung gemeint war. Sene Bemerkung war indes für die damals getroffene Entscheidung nicht von grundlegender Bedeutung und hindert sonach den jetzt erkennenden Senat nicht, davon abzuweichen.

Übrigens ist dem Berufungsrichter auch beizustimmen, wenn er die Verteidigung des Beklagten als unstatthaft beurteilt. Es ist hier nicht bloß, wie die Revision annimmt, in Betracht zu ziehen, daß sich der Beklagte auf einen formalen Mangel berufen hat, sondern es kommt hinzu, daß er sich folgewidrig verhält. Wie insbesondere aus seiner Absicht hervorgeht, nach erreichter Klageabweisung die Zwangsvollstreckung ohne weiteres fortzusetzen, will er die Unwirksamkeit der Pfändung nur zu seinen Gunsten verwerten, sie aber nicht auch gegen sich gelten lassen. Eine solche in sich widerspruchsvolle Verteidigung ist unzulässig und unbeachtlich.“ . . .